

«Name»
«Anrede»
«Titel»«Vorname»«Nachname»
«zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Name/Durchwahl:
Hr. Dipl.-Ing. Ernst Piller
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0041-III/2/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Arbeitsstätten Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes stellen die OIB-Richtlinien den Stand der Technik auf dem Gebiet der Bautechnik, und hier insbesondere auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes, dar und können somit als Grundlage für die Beurteilung von Ausnahmeanträgen herangezogen werden.

Zu beachten ist dabei grundsätzlich, dass nicht einzelne Bestimmungen von OIB-Richtlinien isoliert herausgenommen werden können, sondern auch die übrigen damit im Zusammenhang stehenden Regelungen beachtet werden müssen.



Für den technischen Arbeitnehmer/innenschutz wird die **OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“** die meiste Bedeutung erlangen, da in dieser Richtlinie von der Arbeitsstättenverordnung abweichende Regelungen enthalten sind. Wie schon eingangs angeführt, sind diese Regelungen Basis für Ausnahmeanträge.

Fluchtweglängen

Für die Länge von Fluchtwegen lässt die OIB-Richtlinie 2.1 Längen bis zu 70 m zu (bei Vorhandensein besonderer brandschutztechnischer Maßnahmen – siehe dazu Punkt 3.6.2 OIB-Richtlinie 2.1). Dies allerdings bei einer Beschränkung auf die Größe von Brandabschnitten in Abhängigkeit von der Sicherheitskategorie, je nach Ausführung von Brandschutzmaßnahmen.

Durchgehendes Stiegenhaus

Ein weiterer für den Arbeitnehmer/innenschutz bedeutsamer Punkt ist die Regelung in 3.6.4 der OIB-Richtlinie 2.1. Hier wird geregelt, dass bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen die Geschoße durch ein durchgehendes Treppenhaus gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.1. verbunden sein müssen, das einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufzuweisen hat. Dies weicht von § 22 Abs. 1 AStV ab, wo diese Anforderung grundsätzlich nur nach der Anzahl der Geschoße besteht, unabhängig ob diese oberirdisch oder unterirdisch sind. Bei der Betrachtung des Punktes 3.6.4 sind aber die Anforderungen des Punktes 3.5 – Unterirdische Geschoße- und 3.8.4. – Abschlüsse von Öffnungen in Brandwänden – unbedingt zu beachten. Da unterirdische Geschoße im Regelfall eigene Brandabschnitte darstellen, ist eine Ausnahme zulässig.

Eine besondere Regelung im Zusammenhang mit den Anforderungen an unterirdische Geschoße ist jene, wonach ein unterirdisches Geschoß mit dem ersten



oberirdischen in offener Verbindung stehen kann, wenn bestimmte Grenzen der Geschoßflächen eingehalten sind und die Baustoffe eine bestimmte Qualifikation aufweisen (siehe 3.5.2 der OIB-Richtlinie 2.1). Dies kann zugelassen werden, solange im Untergeschoß nicht eine besondere Brandgefahr zufolge Lagerungen oder Produktionsprozesse vorhanden ist.

Bedeutung und rechtliche Stellung der OIB-Richtlinien
OIB-Richtlinie 2.1 Brandschutz bei Betriebsbauten
Erläuternde Bemerkungen zur OIB-Richtlinie 2.1

-
Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 09.08.2007
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

